

06.10.88

EG - A - Fz**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des ab dem 1. 1988 anwendbaren Interventionspreises für Butter

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

KOM(88) 466 endg.; Ratsdok. 8108/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. Oktober 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNGNEUORDNUNG DER MILCHQUOTENREGELUNG UND FLANKIERENDE MASSNAHMEN1. Das Problem "SLOM"

Der Gerichtshof hat in seinen Urteilen vom 28.4.1988 in den Rechtssachen 120/86 und 170/86 die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 insoweit als ungültig erklärt, als sie die Zuweisung einer Referenzmenge an Erzeuger nicht vorsieht, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 eine Prämie für die Nichtvermarktung erhalten haben, und aus diesem Grund in dem vom Mitgliedstaat zugrunde gelegten Referenzjahr keine Milch abgeliefert haben. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates ist also durch einen neuen Absatz zu ergänzen, der die Bedingungen vorsieht, unter denen für die Zuweisung von Referenzmengen besondere Situationen berücksichtigt werden können.

Der Gerichtshof setzt diesen Grundsatz zwar fest, gibt jedoch in seinen Urteilen keinerlei Anhaltspunkte zur Lösung der wichtigen Probleme, die ihre Durchführung mit sich bringt, und die insbesondere die Qualität der Begünstigten sowie die Zuweisung, den Umfang und den Ursprung der Referenzmengen betreffen.

a) Qualität des Begünstigten

In jedem Fall ist zur Vermeidung jeder Spekulationen über die mit der Quote verbundene Valorisierung die Zuweisung einer Referenzmenge auf hinreichend begründete Fälle von Erzeugern zu beschränken, welche

- die Agrartätigkeit noch hauptberuflich ausüben;
- die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 eingegangene Verpflichtung in vollem Umfang eingehalten haben;
- bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates zwischen dem 31.3.1984 und dem 31.7.1988 einen Antrag auf Zuweisung einer Referenzmenge gestellt haben, dem nicht stattgegeben wurde;
- sich verpflichten, die Milcherzeugung bis zum Ende des achten Anwendungszeitraums der Regelung über die zusätzliche Abgabe fortzuführen oder tatsächlich wieder aufzunehmen (ohne ihre Tätigkeit einzustellen, ohne ihre Quote abzutreten und unter Verzicht auf Inanspruchnahme von Tätigkeitseinstellungsprogrammen oder ähnlichem).

Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass der Umfang der in Frage kommenden Anträge 1 Mio t nicht überschreitet. Wie erinnerlich, bezog sich die Regelung über Prämien für die Nichtvermarktung und Umstellung auf rund 6,6 Mio t Milch und 120.000 Erzeuger, meist Kleinerzeuger (siehe Tabelle im Anhang).

b) Zuweisung einer Referenzmenge

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 unterscheidet zwei Arten von besonderen Situationen: Situationen, die zur Gewährung einer spezifischen Referenzmenge führen können und solche, die das Recht auf Berücksichtigung eines anderen Referenzjahres geben. Der Fall "SLOM" könnte unter beide Kategorien von besonderen Situationen fallen, die entweder die Zuweisung einer spezifischen Referenzmenge nach Massgabe der Möglichkeiten des Mitgliedstaates oder die obligatorische Zuweisung einer Menge, die insgesamt der Erzeugung eines anderen Referenzjahres entspricht ermöglichen. Diese obligatorische Zuweisung würde das "SLOM" in eine wirtschaftlich weit günstigere Lage versetzen als die anderen Erzeuger, insbesondere diejenigen, die nur eine spezifische Referenzmenge zugewiesen erhalten können. Auch vom rechtlichen Gesichtspunkt scheint diese Diskriminierung völlig ungerechtfertigt. Aus Gründen der Gleichbehandlung, die dem Ziel der Produktionsbeherrschung und den Einzelheiten der Regelung über die zusätzliche Abgabe am besten gerecht wird, obliegt es also der Kommission, dem Rat eine Änderung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vorzuschlagen, mit der der Fall "SLOM" in das Verzeichnis der Begünstigten einer spezifischen Referenzmenge aufgenommen wird.

c) Umfang der Referenzmenge

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen der Quotenregelung unterworfenen Erzeugern, darf die Referenzmenge die gelieferte oder erzeugte Milchmenge nicht überschreiten, aufgrund der die gewährte Prämie berechnet wurde.

d) Ursprung der zuzuweisenden Referenzmengen

Diese sind entweder der einzelstaatlichen Reserve oder einer Anhebung der Gesamtgarantiemenge des Mitgliedstaates zu entnehmen. Ist letztere Möglichkeit wegen der daraus für die "SLOM" entstehenden ungerechtfertigten Vorteile auszuschliessen, ist ein Rückgriff auf die Gemeinschaftsreserve und anschliessend eine Anhebung der Reserve denkbar, um die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Zuweisung der spezifischen Referenzmengen für die "SLOM" zu erleichtern.

Die Berücksichtigung der "SLOM" bei den besonderen Situationen hat nämlich je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Auswirkungen: in Italien, Griechenland und Spanien keine, in Deutschland mit zwei Dritteln der "SLOM", in Dänemark und im Vereinigten Königreich sehr starke Auswirkungen (vgl. Tabelle im Anhang).

Auf der Grundlage einer Anhebung der einzelstaatlichen Reserven durch die Mitgliedstaaten und einer ergänzenden Anhebung der Gemeinschaftsreserve könnte somit eine ausgeglichene Lösung gesucht werden.

In einer Erhöhung der Gemeinschaftsreserve um 500.000 t könnte ein Beitrag zur Lösung des Problems liegen, wobei die übrigen Fehlmengen innerhalb der von den Mitgliedstaaten garantierten Gesamtmengen aufgebracht werden müssten.

2. Problem der Summe der verteilten Referenzmengen, die die Gesamtgarantiemenge überschreitet

Anlässlich der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 für den Fall "SLOM" wäre es zweckmässig, die in den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Regelung aufgetretenen Schwierigkeiten anzuerkennen. Es hat sich nämlich am Ende des ersten Anwendungszeitraums der Regelung über die zusätzliche Abgabe zur Abschwächung der Härte der Mechanismen als unerlässlich erweisen, den regionalen und überregionalen Ausgleich zwischen nicht voll verwendeten und überbeanspruchten Mengen zuzulassen. Daher ist Artikel 4a in die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 eingeführt worden. Er findet auf Ebene des einzelnen Abgabepflichtigen Anwendung und berichtigt die individuelle Referenzmenge, die dem Abgabepflichtigen mit vollem Recht zusteht. In Anlehnung an die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 der gleichen Verordnung haben einige Mitgliedstaaten Artikel 4a offensichtlich so ausgelegt, dass auf Ebene des Mitgliedstaates lediglich die Überschreitung der Gesamtgarantiemengen unter die Abgabe fällt. Da es sich bei der Regelung über die ergänzende Abgabe um eine in der Durchführung sehr komplexe Massnahme handelt, ist es zweckmässig, für die ersten zwei Anwendungszeiträume eine extensive Anwendung von Artikel 4a zuzulassen und diesen in diesem Sinne zu ändern.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Eine Anhebung der Milcherzeugung um 500.000 t führt zu einer Erhöhung der Überschüsse, deren Grenzabsatzkosten der Höhe der Kosten für die normale Ausfuhr, also 93 Mio ECU (siehe Finanzbogen) entsprechen dürfte, wovon rund 3 Mio ECU für die im Rahmen der linearen Mitverantwortungsabgabe auf die zusätzlichen Milchmengen anfallenden Beträge abzuziehen sind.

Es sollten die Möglichkeiten untersucht werden, einen finanziellen Ausgleich für die voraussichtliche Ausgabensteigerung um rund 90 Mio ECU zu finden, indem die durchschnittlichen Kosten für die Absatzausgaben verringert werden.

Die Kürzung des Beihilfebetrages, der die Kosten der subventionierten Erzeugnisse erhöht, droht den Absatz der Überschüsse zu beeinträchtigen. Es wäre also besser, die Interventionspreise zu ändern und die Höhe der Beihilfen anhand der Absatzziele festzusetzen.

Mit Rücksicht auf die günstige Entwicklung der Marktpreise für Milcherzeugnisse wirkt sich der 20 bis 30% unter dem Marktpreis liegende Interventionspreis für Magermilchpulver (LEP) nicht mehr auf die Beihilfenhöhe aus. Dies ist jedoch nicht der Fall bei Butter, wo der Marktpreis in der Nähe des Interventionspreises liegt.

4. Senkung des Interventionspreises für Butter

Trotz der Sanierung der Butterbestände und der Verbesserung der sich daraus ergebenden Marktlage beherrscht der Interventionsbutterpreis weiterhin den Marktpreis für Butter, insbesondere durch Butterverkäufe zu Intervention zu einem Preis, der je nach dem Anteil des in den einzelnen Mitgliedstaaten anwendbaren Interventionspreises durch Ausschreibung festgesetzt wird. Ökonometrische Untersuchungen über die Flexibilität der Butternachfrage im Vergleich zum Preis, die durch die Erfahrungen der Jahre 1984/85 und 1985/86 nach Interventionspreissenkungen für Butter bestätigt werden, zeigen, dass eine Senkung des Butterpreises zur erhöhten Verwendung führt. Auf dieser Grundlage kann vorhergesehen werden, dass eine Verringerung des Interventionsbutterpreises zur Senkung der finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Gemeinschaftsreserve im Rahmen des "SLOM" beitragen würde.

Wird die Senkung des Interventionsbutterpreises um 2% mit der Beibehaltung des Interventionspreises für Magermilchpulver ohne Änderung des Richtpreises gekoppelt, so lassen sich die Einsparungen auf rund 74 Mio ECU veranschlagen, da ein Rückgang der Beihilfen und der Erstattungen und ein geringerer Ausfuhrbedarf eintreten, der sich aus der Erhöhung des Verbrauchs einerseits und einer Erhöhung der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung andererseits ergibt (siehe Finanzbogen).

Unter diesen Voraussetzungen dürfte eine solche Änderung der Preisregelung nicht zur Senkung des Milchpreises unter den Richtpreis führen und damit das Einkommen der Erzeuger nicht stark beeinträchtigen.

5. Abstufung der Mitverantwortungsabgabe für Kleinerzeuger

Die Erfahrungen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 des Rates zur Stützung des Einkommens der Kleinerzeuger in den Wirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86, deren Regeln sich als sehr schwer durchführbar erwiesen, rechtfertigen uneingeschränkt die direkte Abstufung der Mitverantwortungsabgabe zugunsten der Kleinerzeuger. Zu diesem Zweck könnte in die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates über die Mitverantwortungsabgabe eine Bestimmung eingeführt werden, derzufolge der Mitverantwortungsabgabesatz für Erzeuger, deren Lieferungen im vierten Anwendungszeitraum der zusätzlichen Abgabe höchstens 60.000 kg erreichen, um 0,4 Punkte gesenkt wird.

6. Dem Rat ist also folgende Liste von Vorschlägen vorzulegen, um für die obengenannten Schwierigkeiten eine Lösung zu finden:

- a) Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68;
- b) Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84;
- c) Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. Mai 1989;
- d) Vorschlag einer Verordnung zur Änderung des Interventionspreises für Butter;
- e) Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über die Mitverantwortungsabgabe.

Diese Texte stellen ein Massnahmenpaket dar, das also eine globale Entscheidung erfordert.

Anhänge

Begünstigte, Anzahl Milchkuhe und Schätzung der Milchablieferungen, die
im Zeitraum 1978 bis 1981 unter die Prämienregelung für die
Nichtvermarktung und Umstellung fallen

NICHTVERMARKTUNG VON MILCH				UMSTELLUNG DER MILCHHERDEN				INSGESAMT	
Durch- schnitts- erzeugung je Kuh 1981 (kg)	Mit- glied- staaten)	Begünstigte:	Anzahl betrof- fener Kühe:	Durch- schnitts- herde:	Begün- stigte	Anzahl be- troffener Kühe	Durch- schnitts- herde	Gesch. Ablieferungen Tonnen : % des Einzugs : 1981	Gesch. Ablieferungen Tonnen : % des Einzugs : 1981
2 942	B	2 122	26 600	12,5	338	9 500	28,1	0,9	106 200: 3,5
4 370	DK	7 577	163 300	20,2	93	2 600	27,9	0,2	681 400: 14,1
4 000	D	73 831	609 000	8,2	2 659	61 700	23,2	1,1	2 682 800: 11,7
3 231	F	15 777	213 400	13,4	4 489	114 300	25,5	1,5	1 058 800: 4,2
2 940	IRL	2 280	58 700	25,7	950	33 300	35,0	2,2	270 500: 6,0
4 100	LUX	389	4 800	12,3	11	300	32,6	0,5	20 900: 8,0
5 062	NL	3 895	69 000	17,7	172	4 600	26,7	0,2	372 600: 3,2
4 380	UK	5 694	223 500	39,2	2 510	102 800	41,0	2,9	1 429 200: 9,3
3 878	Gemein- schaft	111 565	1 358 300	12,2	11 222	329 100	29,3	1,3	6 622 000: 6,9

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

BEGRÜNDUNG

Im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zugunsten der
"SLOM" wird mit vorliegendem Vorschlag die Verordnung (EWG) Nr. 804/68
geändert, indem der Fall vorübergehender Abtretungen von Referenzmengen zu
Spekulationszwecken vorhergesehen, gleichzeitig aber auch eingegrenzt wird.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /88 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5c Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates (1),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (2), wird den
Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, vorübergehende und teilweise
Abtretungen von Referenzmengen zu genehmigen. Diese Bestimmung ist in die
Rechtsvorschriften eingeführt worden, um einem unvorhergesehenen
Produktionsrückgang Rechnung tragen zu können. Es muss mit dem Fall gerechnet
werden, dass die vorübergehende Abtretung zu Spekulationszwecken verwendet
wird; dieser Verwendung müssen Grenzen gesetzt werden -

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABl. Nr. L 110 vom 29.4.1988, S. 27

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5c Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

"Der Rat begrenzt im Bedarfsfalle nach dem gleichen Verfahren die vorübergehenden Abtretungen nach Absatz 1a."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln
für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

BEGRÜNDUNG

Der Gerichtshof hat in den Rechtssachen Mulder (120/86) und von Deetzen (170/86) am 28. April 1988 die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 mit Grundregeln für die Anwendung der ergänzenden Abgabe im Milchsektor teilweise als ungültig erklärt, da sie die Zuweisung einer Referenzmenge an diejenigen Erzeuger nicht vorsieht, die in Durchführung einer im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände eingegangene Verpflichtung während des Referenzjahres des betreffenden Mitgliedstaates keine Milch abgeliefert haben.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, in dem die besonderen Situationen aufgeführt sind, in denen die Erzeuger spezifische Referenzmengen zugewiesen erhalten können, ist also zu ergänzen, indem der Fall der Erzeuger aufgenommen wird, die die Referenzmenge wegen einer im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 eingegangenen Verpflichtung nicht erhalten konnten.

Ziel des neuen Artikel 3 Punkt 4) ist, den Urteilen des Gerichtshofes so genau wie möglich zu folgen, und zwar so, dass die vorgesehenen Zuweisungen nicht im Gegenzug zu einem Nachlassen der Anstrengungen zur Einschränkung der Milcherzeugung führen. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77, deren Anwendung zur Tätigkeitseinstellung zahlreicher Kleinbetriebe geführt hat, haben mehr als 120.000 Erzeuger mit einer Gesamterzeugung von rund 6,6 Mio t Milch die Prämie erhalten. Der Nutzen der so eingetretenen Umstrukturierung muss erhalten bleiben, indem im vorliegenden Falle für die Zuweisung spezifischer Mengen ein sehr genauer Rahmen gesetzt wird.

Die Erzeuger erhalten also eine spezifische Menge aus der einzelstaatlichen Reserve, wobei feststeht, dass diese zu diesem Zweck teilweise aus einer Erhöhung der Gemeinschaftsreserve ab dem fünften Anwendungszeitraum der Regelung gespeist wird. Die Zuweisung unterliegt einer bestimmten Anzahl Bedingungen, die gewährleisten sollen, dass der Antragsteller die erhaltene Menge nicht weiterzugeben gedenkt, sondern sie tatsächlich erzeugen will. Es kann sich also nur um eine echte Übernahme einer hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit handeln.

Der neue Text setzt eine Höchstgrenze für die gegebenenfalls zugewiesene spezifische Menge fest. Diese wird aufgrund der neuesten bekannten und von den zuständigen Behörden übernommenen Produktionsdaten festgesetzt, die diese Daten als Grundlage für die Berechnung der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 gewährten Prämien verwendet haben. Im Interesse der Gleichbehandlung und um die Frage der Rückwirkung der neuen Bestimmung zu klären, fallen die vor dem fünften Anwendungszeitraum der Quotenregelung vom Begünstigten einer spezifischen Menge erzeugten Mengen bis zu der genannten Menge nicht unter die Abgabe.

Es erscheint zweckmässig, bei dieser Gelegenheit die in den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Regelung aufgetretenen Schwierigkeiten anzuerkennen. Am Ende des ersten Anwendungszeitraums hat es sich nämlich als unerlässlich erwiesen, zur Abschwächung der Härte der Abgabemechanismen einen regionalen und überregionalen Ausgleich zwischen nicht voll verwendeten und überbeanspruchten Mengen zuzulassen. Daher ist Artikel 4a in die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 eingefügt worden. Er ist auf Ebene des einzelnen Abgabepflichtigen anwendbar und berichtigt die individuelle Referenzmenge, die dem Abgabepflichtigen mit vollem Recht zusteht. In Anlehnung an Artikel 9 Absatz 4 der gleichen Verordnung haben einige Mitgliedstaaten Artikel 4a so ausgelegt, dass auf Ebene des Mitgliedstaats lediglich die Überschreitung der Gesamtgarantiemengen unter die Abgabe fällt. Da es sich bei der Regelung über die zusätzliche Abgabe um eine in der Durchführung sehr komplexe Massnahme handelte, sollte für die ersten zwei Zeiträume eine extensive Anwendung von Artikel 4a genehmigt werden.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /88 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln
für die Anwendung der Abgabe gemäss Artikel 5c der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (2), insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission (3),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/88 (5), sieht die Berücksichtigung bestimmter besonderer Situationen bei der Festsetzung der Referenzmengen vor. Bei den Situationen, die zur Gewährung einer spezifischen Menge aus der nationalen Reserve führen können, sind die Erzeuger nicht berücksichtigt, die eine Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (6) eingegangen sind und daher in dem vom betreffenden Mitgliedstaat zugrundegelegten Referenzjahr keine Milch oder Milcherzeugnisse geliefert haben, es sei denn, diese Erzeuger haben Investitionen oder einen Entwicklungsplan durchgeführt oder es handelt sich bei ihnen um Junglandwirte. Infolgedessen ist die Liste der in Artikel 3 genannten besonderen Situationen zu ergänzen, damit die betreffenden Erzeuger eine spezifische Menge erhalten, wenn der Mitgliedstaat in der Lage ist, sie ihnen aus der Reserve "Lieferungen" oder der Reserve "Direktverkäufe" zu gewähren.

(1) ABI. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABI. Nr. L 110 vom 29.4.1988, S. 27

(3) ABI. Nr. L vom , S.

(4) ABI. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 13

(5) ABI. Nr. L 110 vom 29.4.1988, S. 28

(6) ABI. Nr. L 131 vom 26.5.1977, S. 1

Die Erzeuger können auf solche Zuteilungen jedoch nur unter bestimmten Bedingungen Anspruch erheben, damit gewährleistet ist, dass die gewährten Mengen nicht zu einer ungerechtfertigten Bevorteilung führen, sondern auch tatsächlich erzeugt werden. Der Mitgliedstaat sollte in der Lage sein, die Einhaltung dieser Bedingungen wirksam überprüfen zu können. Es ist deshalb notwendig, dass ein Termin gesetzt wird, nach dem keine Anträge mehr angenommen werden. Den Erzeugern, auf die die infragestehende Massenahme Anwendung findet, standen in der so bestimmten Frist alle Informationen zur Verfügung, die für die Formulierung ihres Antrags bei den zuständigen Behörden notwendig war. Ferner empfiehlt es sich wegen der fehlenden Angaben für das Erzeugungsreferenzjahr, eine Höchstgrenze für die geplante Zuteilung festzusetzen, die sich auf die letzten Produktionszahlen gründet, welche der zuständigen Behörde vor der Anwendung des Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprogramms bekannt und von ihr anerkannt waren.

Falls der Erzeuger die Erzeugung vor der Zuteilung seiner spezifischen Referenzmenge wiederaufgenommen hat, erscheint es gerecht, auf die jeweils erzeugten Mengen keine Abgabe zu erheben.

Artikel 4a ermöglicht die Wiedertzuteilung der von den Käufern oder Erzeugern nicht genutzten Mengen an andere Käufer oder Erzeuger. Die Abgabe wird dann nur auf die Mengen erhoben, welche die einzelnen Referenzmengen, berichtigt um vorgenannte Wiedertzuteilungen, überschreiten. Diese Bestimmungen, die in bezug auf den Abgabepflichtigen und auf die Höhe der Referenzmenge anwendbar sind, auf die er tatsächlich Anspruch hat, könnten in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Zusatzabgaberegeln zu bestimmten Problemen führen. Es ist den in den Mitgliedstaaten entstandenen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen und zuzulassen, dass die Abgabe für die ersten zwei Anwendungszeiträume der Regelung nur bei Überschreitung einer der beiden Gesamtgarantiemengen an die Gemeinschaft zu zahlen ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Erzeuger, die hauptberuflich die Landwirtschaft betreiben und die

- gemäss einer Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 in dem vom betreffenden Mitgliedstaat zugrundegelegten Referenzjahr keine Milch oder Milcherzeugnisse abgegeben haben,

- bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zwischen dem 31.3.1984 und dem 31.7.1988 einen Antrag zur Zuteilung einer Referenzmenge eingereicht haben, der zurückgewiesen wurde,

erhalten eine spezifische Referenzmenge, wenn dieser Mitgliedstaat sie ihnen im Rahmen der entweder in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 oder im Anhang dieser Verordnung festgesetzten Höchstgarantiemenge zuweisen kann und sofern diese Erzeuger:

- ihre Tätigkeit nicht im Rahmen von Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 eingestellt bzw. ihren Milchbetrieb vor Ablauf des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums vollständig abgetreten haben;

- der zuständigen Behörde nachweisen, dass sie in vollem Umfang die zugewiesene spezifische Referenzmenge in ihrem Betrieb erzeugen können und sich verpflichten, die Milcherzeugung in diesem Betrieb bis zum Ende des achten Anwendungszeitraums der Zusatzabgabe fortzusetzen bzw. wieder aufzunehmen.

Die spezifische Referenzmenge entspricht höchstens der Menge Milch oder Milchäquivalent, die vom Erzeuger in dem Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Einreichung des Antrags auf Gewährung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie geliefert bzw. verkauft und von der betreffenden zuständigen Behörde gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 bestimmt wurde.

Hat der Erzeuger einen Teil seines Betriebs während des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums abgetreten, so

- darf die spezifische Referenzmenge des abtretenden Betriebsinhabers die Menge nicht überschreiten, für die er weiterhin einen Prämienanspruch hat;
- darf die spezifische Referenzmenge des Übernehmers die Menge nicht überschreiten, für die er den Prämienanspruch erworben hat.

Der Teil der spezifischen Referenzmenge, der nicht zur Verwendung innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums bestimmt ist, darf nicht Gegenstand einer vorübergehenden Überlassung gemäss Artikel 5c Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sein.

Wird der im ersten Unterabsatz vierter Gedankenstrich genannte Betrieb vor Ablauf des achten Anwendungszeitraums der Zusatzabgaberegulung verkauft oder verpachtet, so wird die gesamte spezifische Referenzmenge zu der Reserve gemäss Artikel 5 bzw. gegebenenfalls Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung hinzugefügt.

Der gemäss dem ersten Unterabsatz für eine spezifische Referenzmenge in Betracht kommende Erzeuger, der eine solche Menge unter den Bedingungen des zweiten und dritten Unterabsatzes erhält, muss keine Abgabe für diejenigen Mengen zahlen, die vor dem fünften Anwendungszeitraum der Regelung erzeugt wurden und die zugewiesene spezifische Menge nicht überschreiten."

2. In Artikel 4a wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Während der ersten zwei Anwendungszeiträume der Zusatzabgaberegulierung wird die der Gemeinschaft geschuldete Abgabe jedoch nur auf die Mengen erhoben, die über die Gesamtgarantiemenge gemäss Artikel 5c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und/oder die Gesamtgarantiemenge gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung hinausgehen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der
Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c
der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse
für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989

BEGRÜNDUNG

Gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 muss der Rat für jeden Zeitraum, in dem die zusätzliche Abgabe angewandt wird, die Höhe der Gemeinschaftsreserve festsetzen. Diese Reserve wird für den fünften Anwendungszeitraum der Regelung auf 943.000 Tonnen erhöht, um den Schwierigkeiten zu begegnen, denen sich die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung von spezifischen Referenzmengen an Erzeuger gegenübersehen, die aufgrund ihrer im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 eingegangenen Verpflichtung keine Referenzmenge erhalten konnten.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /88 DES RATES
vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der
Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäss Artikel 5c
der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse
für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über
die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (2), insbesondere auf
Artikel 5c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission (3),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 des Rates (4) ist die
Gemeinschaftsreserve für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 auf
443.000 Tonnen festgesetzt worden.

In der Verordnung (EWG) Nr. ~~1110~~ /88 des Rates (5), mit der zuletzt die
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 geändert wurde (6), ist die Zuweisung von
spezifischen Referenzmengen an die Erzeuger vorgesehen, die aufgrund ihrer im
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates (7) eingegangenen
Verpflichtungen keine Referenzmenge erhalten konnten. Um den Schwierigkeiten zu
begegnen, die den Mitgliedstaaten bei der Zuteilung dieser spezifischen
Referenzmengen entstanden sind, ist die Gemeinschaftsreserve um 500.000 Tonnen
zu erhöhen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABI. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABI. Nr. L 110 vom 29.4.1988, S. 27

(3) ABI. Nr. L

(4) ABI. Nr. L 197 vom 26.7.1988, S. 39

(5) ABI. Nr. L ~~110~~ vom ~~29.4.1988~~, S. ~~28~~

(6) ABI. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 13

(7) ABI. Nr. L 131 vom 26.5.1977, S. 1

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 wird die in Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/88 vorgesehene Gemeinschaftsreserve auf 943.000 Tonnen festgesetzt, wovon 500.000 Tonnen dazu bestimmt sind, den Schwierigkeiten zu begegnen, die den Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der spezifischen Referenzmengen in Anwendung von Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 entstanden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Festsetzung des ab dem 1. 1988 anwendbaren
Interventionspreises für Butter

BEGRÜNDUNG

Dem Rat wird vorgeschlagen, den Interventionspreis für Butter in der Gemeinschaft um 2% zu senken. Da der Interventionspreis bei der Bildung der Marktpreise eine massgebliche Rolle spielt, kann erwartet werden, dass die vorgesehene Senkung des Interventionspreises unverzüglich günstige Auswirkungen auf dem Markt haben wird.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /88 DES RATES

vom

zur Festsetzung des ab dem 1. 1988 anwendbaren
Interventionspreises für Butter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere
auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über
die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (2), insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2233/88 des Rates (6) sind der Richtpreis für
Milch und die Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die
Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr
1988/89 festgesetzt worden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABl. Nr. L 110 vom 29.4.1988, S. 27

(3) ABl. Nr. L

(4) ABl. Nr. L

(5) ABl. Nr. L

(6) ABl. Nr. L 197 vom 26.7.1988, S. 34

Zwischenzeitlich hat sich die Marktlage insbesondere aufgrund einer raschen Abnahme der Butterbestände gewandelt. Um eine Neubildung dieser Bestände zu vermeiden, erscheint es angebracht, den Interventionspreis für Butter zu senken -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. 1988 wird der Interventionspreis für Butter auf 332,87 ECU/100 kg in Spanien und 306,94 ECU/100 kg in der übrigen Gemeinschaft festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine
Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte
für Milch und Milcherzeugnisse

BEGRÜNDUNG

Bei der Einführung der Zusatzabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Jahre 1984 war zugunsten der Kleinerzeuger von Milch in der Gemeinschaft gleichzeitig eine Massnahme in Form einer Einkommensbeihilfe getroffen worden, die in den Milchwirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86 zu zahlen war. In diesem Jahr ist die besagte Regelung auf acht Zeiträume von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten verlängert worden, und die Mitverantwortungsabgabe soll ab 1. Juli 1988 weiterhin in Höhe von 2% erhoben werden. Es erscheint daher erforderlich, erneut Massnahmen zu treffen, um die Belastung zu vermindern, der die Kleinerzeuger von Milch durch die gesamte Regelung zur Regulierung der Milcherzeugung ausgesetzt sind. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen scheint die beste und einfachste Lösung darin zu bestehen, die Mitverantwortungsabgabe zugunsten der Kleinerzeuger zu verringern, wobei als Kleinerzeuger solche Erzeuger gelten, deren Lieferungen während eines Referenzzeitraums eine bestimmte Menge nicht überschritten haben. In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 sind der Grundsatz der Mitverantwortungsabgabe sowie die ihr unterworfenen Personen definiert; Absatz 2 sieht eine vollständige Befreiung für bestimmte Berggebiete vor und Absatz 3 erlaubt eine Verringerung des Satzes für die Erzeuger in den benachteiligten Gebieten. Nunmehr wird vorgeschlagen, einen Absatz 4 hinzuzufügen, demzufolge die von den Kleinerzeugern zu zahlende Mitverantwortungsabgabe ebenfalls verringert wird.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /88 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitver-
antwortungsabgabe und Massnahmen zur Erweiterung der Märkte für
Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 (4), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2234/88 (5), ist eine Mitverantwortungsabgabe eingeführt
worden, die bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1988/89 gilt und
grundsätzlich für alle an die Molkereien gelieferte Milch sowie für bestimmte
Verkäufe von Milcherzeugnissen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu
entrichten ist.

Gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (6), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1109/77 (7), ist die Zusatzabgabe von fünf auf acht
Zeiträume von jeweils zwölf aufeinanderfolgenden Monaten verlängert worden. Es
wurde ferner beschlossen, die Mitverantwortungsabgabe ab 1. Juli 1988 weiterhin
in Höhe von 2% zu erheben. Es erscheint daher angebracht, die Belastung zu
vermindern, welche die Mitverantwortungsabgabe für die Kleinerzeuger
darstellt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- | | | |
|--------------------|----------------|-------|
| (1) ABI. Nr. L | vom | , S. |
| (2) ABI. Nr. L | vom | , S. |
| (3) ABI. Nr. L | vom | , S. |
| (4) ABI. Nr. L 131 | vom 26.5.1977, | S. 6 |
| (5) ABI. Nr. L 197 | vom 26.7.1988, | S. 36 |
| (6) ABI. Nr. L 148 | vom 28.6.1968, | S. 13 |
| (7) ABI. Nr. L 110 | vom 29.4.1988, | S. 27 |

Artikel 1

An Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Bei Erzeugern, deren Lieferungen in den zwölf Monaten des vierten Anwendungszeitraums der Zusatzabgaberegelung gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 60.000 kg nicht überschreiten, wird der sich aus Artikel 2 und gegebenenfalls Absatz 3 ergebende Abgabensatz um 0,5 Punkte verringert.

Diese Verringerung um 0,5 Punkte wird auch den Erzeugern gewährt, die ihre Lieferungen nach Beginn des vierten Zwölfmonatszeitraums und vor einem jährlich vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Datum beginnen oder wiederbeginnen und deren im ersten Erzeugungsjahr festgestellte bzw. gegebenenfalls geschätzte Lieferungen 60.000 kg nicht überschreiten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

INCIDENCES FINANCIERES DE LA PROPOSITION RELATIVE
AU SLOM

Introduction

Les incidences financières ont été établies pour l'ensemble du paquet "SLOM", c'est-à-dire :

- une augmentation de la réserve communautaire de 500.000 t à partir du 1er avril 1988 (8ième période de 12 mois d'application du système du prélèvement supplémentaire).
- une réduction du prix d'intervention du beurre de 2 % à partir du 1er octobre 1988 (hypothèse de date d'entrée en vigueur de la mesure)
- une réduction du prélèvement linéaire de coresponsabilité en faveur des producteurs livrant moins que 60.000 kg de lait de :
 - 1,5 % à 1,0 % pour les zones défavorisées;
 - 2,0 % à 1,5 % pour les autres zones.à partir du 1er juillet 1988 (début de la campagne 1988/89)

1. Augmentation de la réserve communautaire de 500.000 t

Une augmentation de la production de lait de 500.000 t se traduit par une augmentation de la production du beurre et du lait écrémé en poudre de :

- beurre	:	22.750 t
- lait écrémé en poudre	:	43.000 t

Compte tenu de la nouvelle situation sur le marché du lait il est estimé que le coût marginal de l'écoulement correspond au coût d'exportation.

Par ailleurs, une augmentation de la production de lait conduit à l'élargissement des quantités soumises au prélèvement linéaire de coresponsabilité.

Sur cette base, le coût supplémentaire est estimé à :

- beurre	: 22.750t x 2.025 ECU/t x 1,117 (DT)	- + 51,5 MRCU(B)
- LRP	: 43.000t x 900 ECU/t x 1,080 (DT)	- + 41,8 MRCU(B)
- Coresp.	: 500.000t x 275,4 ECU/t x 2% x 1,025 (DT)	- - 5,- MRCU(B)
Total		+ 90,3 MRCU(B)

2. Réduction de 2% du prix d'intervention du beurre

La réduction du prix du beurre de 2 % aura un effet sur le niveau des restitutions et des aides, sur la consommation de beurre non subventionné et sur l'aide au stockage privé de beurre pour les quantités contractées et toujours en stock.

L'effet de ces trois éléments peut être estimé à :

- les aides et les restitutions sont réduites du montant de la baisse du prix du beurre (62,6 ECU/t). Les incidences sur l'ensemble des mesures de soutien du marché ainsi que la dépréciation des stocks à l'entrée s'élèvent à : - 51,8 MRCU(B)
 - l'augmentation de la consommation de beurre est estimée à 12.000 t sur base d'une élasticité de prix de - 0,5. L'exportation de beurre pourrait donc être réduite en conséquence :
 $-12.000t \times (2025 - 65) \text{ ECU/t} \times 1,117 \text{ (DT)} : - 26,3 \text{ MRCU(B)}$
 - pour le stockage privé il est estimé que 200.000t de beurre bénéficieront d'une augmentation de l'aide de 62,6 ECU/t :
 $200.000t \times 62,6 \text{ ECU/t} \times 1,123 \text{ (DT)} : + 14,1 \text{ MRCU(B)}$
- Total: - 74,- MRCU(B)

(1) La restitution retenue tient compte de la réduction du prix du beurre.

3. Réduction du prélèvement linéaire en faveur des producteurs livrant moins de 80.000 kg de lait

Pour déterminer la quantité de lait représentée par les producteurs livrant moins de 80.000 kg, il est estimé qu'il s'agit de producteurs possédant jusqu'à 18 vaches. Au niveau communautaire environ 21 % des vaches laitières se trouvent dans cette catégorie de fermes. Vu le fait que le rendement par vache chez les petits producteurs est inférieur à la moyenne, il est fait l'hypothèse que 19 % des livraisons sont concernées, soit :

$$95,8 \text{ Miot} (\text{quota EUR-12, 1988/89}) + 0,5 \text{ Miot}^{(1)} \times 19\% = 18 \text{ Mio t} \\ (\text{arrondi})$$

Une partie de cette catégorie de producteurs bénéficie déjà, soit d'une exonération (zones de montagne), soit d'un taux de prélèvement réduit à 1,5 % (zones défavorisées).

Pour les zones de montagne il est estimé que 4,5 Mio t de lait sont livrées par les petits producteurs et en ce qui concerne les zones défavorisées, il est estimé que 8 Mio t de lait sont livrées par les producteurs livrant moins de 80.000 kg.

a) Réduction du prélèvement de 1,5 % à 1,0 % pour les petits producteurs des zones défavorisées

Les petits producteurs des zones défavorisées bénéficient actuellement d'un taux de prélèvement réduit à 1,5 %. La fixation de ce taux à 1,0 % signifie une diminution de 0,5 point par rapport à la situation actuelle :

$$8,0 \text{ Miot} \times 278,4 \text{ Ecu/t} \times 0,5 \% \times 1,095 (\text{DT}) = 9,1 \text{ MECU (B)}$$

b) Réduction du prélèvement de 2,0 % à 1,5 % pour les petits producteurs des autres zones

Etant donné que les petits producteurs des zones de montagne sont exonérés, la quantité de lait concernée est égale à : 7,5 Mio t (18 Mio t - 8 Mio t - 4,5 Mio t).
 $7,5 \text{ Mio t} \times 278,4 \text{ Ecu/t} \times 0,5 \% \times 1,095 (\text{DT}) = 11,4 \text{ Mio ECU (B)}$

Au total, la réduction du taux de prélèvement pour les petits producteurs comporterait une moindre perception égale à :

- Zones défavorisées (de 1,5 % à 1,0 %)	9,1 Mio ECU (B)
- Autres zones (de 2,0 % à 1,5 %)	11,4 Mio ECU (B)
	20,5 Mio ECU (B)

(1) En tenant compte de l'augmentation de la réserve communautaire.

Conclusions

Dans le tableau ci-après les incidences financières de l'ensemble des mesures proposées sont indiquées pour les exercices 1988 et 1989 et pour une période de 12 mois.

Pour déterminer l'impact sur chaque exercice, il est rappelé que l'exercice 1989 couvrira les dépenses effectuées dans les Etats membres entre le 16.10.1988 et le 15.10.1989.

Pour l'exercice 1988 les incidences financières ne concernent que la réduction du prélèvement linéaire à introduire rétroactivement à partir du 1.7.1988. L'augmentation de la réserve communautaire ne peut qu'avoir une influence sur la production de lait qu'à partir du moment où les producteurs ont pris connaissance de la mesure. De ce fait, l'incidence financière n'intervient qu'à partir de l'exercice 1989.

Il est fait l'hypothèse que la réduction du prix d'intervention du beurre entrera en vigueur le 1er octobre 1988. Par conséquent, compte tenu des délais de paiement, cette réduction n'aura pas d'effet sur toute la durée de l'exercice 1989.

Sur ces bases, les incidences financières sont établies comme suit :

MioECU

	1988	1989	12 mois
1. Augmentation de la réserve communautaire de 500.000 t, à partir de la 8ème période de 12 mois	p.m.	+ 90	+ 90
2. Réduction du prix d'intervention du beurre de 2 % à partir du 1.11.1988	-	- 65	- 74
3. Réduction du prélèvement linéaire à partir du 1.7.88, en faveur des petits producteurs livrant moins de 60.000 kg de lait			
a) Réduction de 1,5 à 1,0% (zones défavorisées)	+ 1	+ 9	+ 9
b) Réduction de 2 à 1,5 % (autres zones)	+ 2	+ 11	+ 11
TOTAL	+ 3	+ 45	+ 36

N.B.: L'année 1989 présente une dépense plus élevée que les 12 mois, car la réduction de prix d'intervention du beurre entraînant une économie (point 2) ne concernera que 10,8 mois (du 1.12.1988 au 15.10.1989) compte tenu du fait qu'il est fait l'hypothèse :

- que la mesure entrera en vigueur le 1er octobre 1988;
- que l'imputation budgétaire de cette réduction n'interviendra que 2 mois après l'entrée en vigueur de la mesure (compte tenu des délais de paiement).

25.11.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des ab dem 1. 1988 anwendbaren Interventionspreises für Butter

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

KOM(88) 466 endg.; Ratsdok. 8108/88

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Referenzmengen an sog. "Nichtvermarkter"

Aus dem Urteil des EuGH vom 28. April 1988 kann nicht geschlossen werden, daß bei der Zuteilung von Referenzmengen an Nichtvermarkter generell restriktiv vorzugehen ist.

Die zusätzlich erforderlichen Referenzmengen sind in vollem Umfang von der EG bereitzustellen. Keinesfalls darf die Zuteilung von einer nationalen Reserve abhängig gemacht werden. Eine auf 500 000 t begrenzte Erhöhung der Gemeinschaftsreserve reicht nach Auffassung des Bundesrates deshalb bei weitem nicht aus. Die Kriterien für die Zuteilung sollten objektiv und sachlich begründet sein, wobei auf eine detaillierte EG-einheitliche Regelung größter Wert zu legen ist.

Der Bundesrat hält den Ausschluß von Nebenerwerbslandwirten weder sachlich noch rechtlich für vertretbar. Er weist dabei darauf hin, daß aus der Entscheidung des EuGH eine Beschränkung auf "hauptberufliche Landwirte" nicht abgeleitet werden kann. Bei der damaligen "Nichtvermarkter-Aktion" waren Nebenerwerbslandwirte ebenso antragsberechtigt. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Antragsberechtigung nicht auf hauptberufliche Landwirte begrenzt wird, sondern alle Prämienempfänger antragsberechtigt sind.

Der Bundesrat bittet ferner die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen insbesondere darauf hinzuwirken, daß

- die Behandlung der Rechtsnachfolger von Nichtvermarktern klar geregelt wird,
- eine angemessene Frist für die Antragstellung nach Inkrafttreten der Zuteilungsbestimmungen eingeräumt wird,
- diese spezifische Referenzmenge insbesondere bei der Milchrente nicht berücksichtigt wird.

2. Senkung des Interventionspreises für Butter

Nach Auffassung des Bundesrates erfordert die derzeitige Marktlage keine Korrektur des Interventionspreises für Butter. Im übrigen sollten aus grundsätzlichen Überlegungen die Eckwerte der Milchmarktordnung während eines Milchwirtschaftsjahres nicht geändert und allenfalls bei der nächsten Agrarpreistrunde unter Berücksichtigung der aktuellen Milchmarktlage beraten werden.

3. Abstufung der Mitverantwortungsabgabe für Kleinerzeuger

Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich jede Entlastung bei der Mitverantwortungsabgabe. Er bekräftigt jedoch in diesem Zusammenhang seinen Standpunkt, daß mit Einführung der Garantiemengenregelung für Milch die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe nicht mehr gerechtfertigt ist.